

# Unterhaltungsverband 53 „West- und Südaue“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –  
Bergamtstr. 5, 30890 Barsinghausen

AN:

- A) **die Gemeinden** im Verbandsgebiet m. d. B. um Kenntnisnahme / **Veröffentlichung** / Weitergabe an die Realverbände  
und zur Kenntnisnahme (und ggf. Weitergabe im eigenen Wirkungskreis) an:
    - B) die Wasser- u. Bodenverbände
    - C) die Behörden (UWB der Landkreise, NLWKN und Landwirtschaftskammer)
    - D) die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder des UHV 53
- Verbandsingenieur Frank Faber  
Telefon: 05105 / 774 - 0 Durchwahl 774 - **2359**  
Telefax: 05105 / 774 - **9 - 2359**  
E-Mail: frank.faber@stadt-barsinghausen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Aktenzeichen  
53-40-4

Datum  
27.Juni 2011

Öffentliche Bekanntmachung über die Unterhaltungs- und Mäharbeiten an den Gewässern II. Ordnung

→An die Gemeinden (Auszug):

1.a) Wir bitten Sie, die anliegende Ankündigung gemäß Ihrer Satzung im ortsüblichen Sinne bekannt zumachen. Wegen möglicher Regressansprüche infolge Nichtkenntnis ist die öffentliche Bekanntmachung unbedingt erforderlich. Sollten Sie diese Ankündigung in digitaler Form benötigen, schicken Sie bitte eine entsprechende Anfrage per Email an Herrn Faber.

1.b) Des Weiteren bitten wir Sie, die Ankündigung an die in Ihrem Bereich vorhandenen Realverbände zur Information weiterzuleiten – wir erhoffen uns so zusätzliche Akzeptanz.

→An die Wasser- und Bodenverbände:

die o. a. Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme und Weitergabe innerhalb Ihres Wirkungskreises.

Zur Information: Wir haben diese Bekanntmachung parallel an die Gemeinden innerhalb unseres Verbandsgebietes geschickt – mit der Bitte, diese im ortsüblichen Sinne bekannt zumachen. Wegen möglicher Regressansprüche infolge Nichtkenntnis ist/wird die öffentliche Bekanntmachung unbedingt erforderlich, wir erhoffen uns aber zusätzliche Akzeptanz durch Information weiterer Stellen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dreyer  
Verbandsvorsteher

**Anschrift**  
Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –  
Bergamtstraße 5  
30890 Barsinghausen

**Konto des Unterhaltungsverbandes 53**  
Stadtsparkasse Barsinghausen  
Konto: 117 895  
BLZ: 251 512 70

# Unterhaltungsverband 53 „West- und Südaue“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –  
Bergamtstr. 5, 30890 Barsinghausen

## Öffentliche Bekanntmachung über die Unterhaltungs- und Mäharbeiten an Gewässern II. Ordnung

Der Unterhaltungsverband Nr. 53 –West und Südaue– führt in der Zeit vom

**18. Juli 2011 bis 29. Februar 2012**

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umfangreiche Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durch.

Zur Veranlassung: In den vergangenen Jahren hat sich die Bewirtschaftung der Ackerflächen geändert, das Zeitfenster zwischen Ernte und Neubestellung ist immer kleiner geworden. Hinzu kommt eine veränderte Verteilung der Niederschlagsereignisse, die Landwirtschaft und Gewässerunterhaltung gleichermaßen erschwert. Im Gegenzug sind – ohne dass dafür ausreichend Gewässerrandstreifen bestehen – die gesetzlichen Anforderungen an die (nachhaltige) Unterhaltung der Gewässer immer mehr gestiegen.

So ist anstelle der Röhrlichtverordnung des Landes Niedersachsen jetzt das Bundesnaturschutzgesetz (BNat) zu beachten. Nach § 39 BNat, Absatz 5, Satz 3 darf Röhrlicht

*steht hier als Sammelbegriff für eine (Biotop-)Pflanzengesellschaft; es werden 76 Arten wie z. B. Schilfrohr, Rohrkolben, Rohrglanzgras, Wasserschwaden, etc. genannt*

erst ab dem 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres abschnittsweise zurückgeschnitten werden.

Im Verbandsgebiet werden daher bei den zu mähenden Gewässer(abschnitten) nach Ende der Brut- und Setzzeit (*15. Juli*) ab dem 18. Juli zuerst die Böschung(en) im oberen Bereich bis ca. 1,0 m oberhalb der Gewässersohle gemäht, sofern diese Böschung(en) nicht mit Röhrlicht bewachsen sind oder (bei Röhrlichtbewuchs) eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Auf diese Weise kann der ordnungsgemäße Wasserabfluss in vielen Gewässern sichergestellt werden, gleichzeitig wird ein Großteil der ökologisch bedeutsamen Flora und Fauna im Gewässer belassen. Dies trägt zur natürlichen Entwicklung der Gewässer bei – insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt.

- 1 von 2 -

**Anschrift**  
Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –  
Bergamtstraße 5  
30890 Barsinghausen

**Konto des Unterhaltungsverbandes 53**  
Stadtparkasse Barsinghausen  
Konto: 117 895  
BLZ: 251 512 70

# Unterhaltungsverband 53 „West- und Südaue“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –  
Bergamtstr. 5, 30890 Barsinghausen

Die Nachmahd bzw. das Krauten von Gewässersohle und unterer Böschung mittels Mähkorb darf ab dem 1. Oktober erfolgen. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Unterhaltung wird im September aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt, in welchen Gewässer(abschnitten) diese Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Gemäß §77 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Neufassung vom 19.02.2010 wird dafür das Mähgut aus der Krautung auf den anliegenden Flächen (sofern dadurch deren bisherige Nutzung nicht auf Dauer beeinträchtigt wird) in einer Breite von ca. 4 m abgelegt und in der Fläche zerkleinert / gemulcht, damit es bei der nächsten Beackerung eingearbeitet werden kann.

Wird zum Zeitpunkt der Nachmahd / Krautung ab dem 1.10. (bis voraussichtlich zum 05.11., je nach Witterung auch bis zu drei Wochen später) ein Räumstreifen freigehalten, können so Ertragseinbußen minimiert werden.

Ist dieses nicht der Fall, **müssen** allerdings die **An- und Hinterlieger** gemäß §77 NWG, Absatz 1 die durch die ordnungsgemäße Unterhaltung entstehenden **Mindererträge** im Laufe einer Vegetationsperiode ohne Entschädigung **dulden**.

Von dieser laut NWG möglichen Regelung (= Ablage des Mähgutes in die Kultur, falls kein Räumstreifen freigehalten wurde) wird der UHV 53 für die noch nicht geernteten Früchte des laufenden Wirtschaftsjahres wie Rüben und Mais **keinen Gebrauch machen** – außer, es liegt uns eine schriftliche Erklärung des An- / Hinterlegers mit Angabe von Gewässer und Flurstücksbezeichnung vor, dass dieser auf die Inanspruchnahme von Schadenersatz auch für Schäden verzichtet, die durch Ablagern und Einebnen des Mäh-/Räumgutes entstanden sind und über den zu erduldenen Umfang (= Mindererträge im Laufe einer Vegetationsperiode) hinausgehen.

Für den Zeitraum vom 18.07.2011 – 29.02.2012 haben An- und Hinterlieger nach den Unterhaltungsverordnungen der Region Hannover und den Landkreisen Schaumburg und Hameln- Pyrmont das Befahren der Grundstücke mit Unterhaltungsgeräten zu dulden. Vorhandene Querzäune sind von den Anliegern mit beweglichen Gattern bzw. Durchfahrten zu versehen, so dass die Unterhaltung der Gewässer mit ihren Ufern jederzeit gewährleistet ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, falls Schäden durch das Nichtvorhandensein von Durchfahrten an den Querzäunen entstehen, diese vom Unterhaltungsverband nicht übernommen werden.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dreyer  
Verbandsvorsteher

**Anschrift**  
Unterhaltungsverband 53 – West- u. Südaue –  
Bergamtstraße 5  
30890 Barsinghausen

**Konto des Unterhaltungsverbandes 53**  
Stadtparkasse Barsinghausen  
Konto: 117 895  
BLZ: 251 512 70